

# Geschäftsordnung für das Studierendenparlament

(Fassung Januar 2014)

## § 1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §5(3) geregelt.

## § 2 Vorsitz

Der Vorsitz ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §5(5) geregelt.

## § 3 Einberufung

1. Das Studierendenparlament wird durch den Vorsitzenden\* schriftlich einberufen (auch per E-Mail). Die Einladung hat in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende das Studierendenparlament auch formlos und ohne Frist einberufen. Das Studierendenparlament muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Studierendenparlaments gehören.

## § 4 Öffentlichkeit, Geheimhaltung

1. Die Öffentlichkeit ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §4(4) geregelt.
2. Das Studierendenparlament kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
3. Der Vorsitzende kann Mitarbeiter zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.
4. Die Verschwiegenheit ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §3(3) geregelt.

## § 5 Tagesordnung

1. Der Vorschlag einer Tagesordnung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen (auch per E-Mail). Mit der Tagesordnung sind fristgerecht vorliegende schriftliche Vorlagen und Beschlussanträge per E-Mail zu versenden. Aus den Anträgen muss ersichtlich sein, wer den Antrag gestellt hat und worüber informiert, diskutiert, Stellung genommen oder beschlossen werden soll. Sind Anträge und Beschlussvorlagen den Studierendenparlamentsmitgliedern nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt, so bedarf es zu deren Behandlung und Beschlussfassung der Zustimmung des Studierendenparlaments.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, sonstige Anträge und Beschlussvorlagen sind in der Regel bis zum Versand der Einladung zur Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Ein Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments.

Eingaben an das Studierendenparlament sind wie folgt zu untergliedern/ Anträge wie folgt zu stellen:

- Information über

- Diskussionen über
  - Stellungnahme zu
  - Beschlussfassungen über
  - Wahl zum
3. Über die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Studierendenparlamentssitzung beschlossen.

## **§ 6 Verhandlungsleitung**

1. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Studierendenparlaments. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
2. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Studierendenparlamentsmitglied vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind sowie für Zuhörer.
3. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zur direkten Erwiderung kann der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
4. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.
6. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.

## **§ 7 Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfähigkeit ist in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §4(5) geregelt.
2. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Studierendenparlamentsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.  
Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kommt §4(6) Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn zum tragen.
3. Das Studierendenparlament berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens (per E-Mail) beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art, wenn dies durch Dringlichkeit in der Sache gegeben ist, wenn ein Entsprechender Antrag gestellt und bestätigt wird, oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
4. Gibt es Änderungsanträge zur Abstimmungsvorlage, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.
5. Beschlüsse sind in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §4(9) geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschlussfassung geheim abzustimmen.
7. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im

zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl im zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

### **§ 8 Eilentscheidungsrecht**

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Studierendenparlaments aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Studierendenparlaments an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 9 Protokoll**

1. Grundlegende Formalien zum Protokoll sind in der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Heilbronn §5(5) und §5(6) geregelt.
2. Das Protokoll muss den Tag und den Ort der Sitzung, Beginn und Ende, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Mitglieder können verlangen, dass ihre persönliche Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet und wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

### **§ 10 Ausschüsse**

Ausschüsse geben sich einen Vorsitzenden und eine Geschäftsordnung.

### **§ 11 Änderung der Geschäftsordnung**

Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde vom Studierendenparlament in der Sitzung am 21. Januar 2014 verabschiedet und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung außer Kraft.